

BGer 1B_74/2017 vom 22. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_74_2017

FR: TF 1B_74/2017 du 22 mars 2017

IT: TF 1B_74/2017 del 22 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist die Verfügung des Obergerichts in einer Strafsache; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1 BGG). Sie schliesst das Beschwerdeverfahren nicht ab, sondern regelt dessen weiteren Verlauf. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG . Gegen einen solchen ist die Beschwerde zulässig, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerden sofort einen Endentscheid herbeiführen und dadurch einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Nach dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens (BGE 134 II 192 E. 1.3; 133 III 645 E. 2.2) ist die Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid allerdings nur zulässig, wenn sie es auch gegen den Endentscheid wäre. Das trifft in der vorliegend Konstellation nur zu, wenn der Beschwerdeführer zur Anfechtung des Endentscheids legitimiert ist; es ist zudem seine Sache darzulegen, dass die Legitimationsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit dies nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 133 II 353 E. 1; 249 E. 1.1). Als Privatkläger ist der Beschwerdeführer zur Beschwerde in Strafsachen nur legitimiert, wenn sich der das Beschwerdeverfahren vor Obergericht abschliessende Entscheid auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Diese Rechtslage wurde dem Beschwerdeführer vom Bundesgericht im Urteil 6B_1206/2015 vom 26. November 2015 bereits erläutert.

Der Beschwerdeführer legt nicht dar, dass sich der angefochtene bzw. der das Beschwerdeverfahren vor Obergericht abschliessende Entscheid über die Anhandnahme- bzw. Nichtanhandnahme des Strafverfahrens auf seine Zivilansprüche auswirken könnte, und das ist auch nicht offensichtlich. Der Beschwerdeführer legt im Gegenteil dar, dass er eine "adhäsionsweise Zivilklage gemäss Haftungsgesetz gegen Behördenmitglieder, Dr. B._____ und seine Anwälte" bisher weder eingereicht noch ins Auge gefasst habe. "Dagegen haben der Privatkläger sowie die Öffentlichkeit (Investoren der C._____AG, (CH-Pensionskassen)) ein Recht darauf, dass Dr. B._____, der Verwaltungsratspräsident der C._____AG und die fehlbaren Behördenmitglieder, strafrechtlich belangt werden" (Beschwerde S. 3 f.). Dem Beschwerdeführer geht es damit nach seiner eigenen Darlegung einzig um die strafrechtliche Verfolgung der von ihm angezeigten Personen, nicht um die adhäsionsweise Geltendmachung von Zivilansprüchen (abgesehen davon sind Haftungsansprüche gegen Behördemitglieder ohnehin keine Zivilforderungen). Er wäre damit nicht befugt, den Beschwerdeentscheid des Obergerichts anzufechten. Auf die Beschwerde gegen den hier angefochtenen Zwischenentscheid ist soweit nicht einzutreten.

E. 2

Unter den vorliegenden Umständen kann auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.